

Zeitschrift: Die Schweiz : schweizerische illustrierte Zeitschrift
Band: 5 (1901)
Heft: 5

Artikel: Thomas Naters
Autor: Jucker, H.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-572342>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Aber wo ein Wille ist, da ist auch ein Weg, und der Herr Pfarrer und Anne Marie hatten den besten Willen. Diesem war es zu verdanken, daß Anne Marie mit ihrem Gretlein am Abend abreiste und wieder an den kahlen Buchbäumen vorbeiführ. Das Gretlein hatte sich bereits mit allem Frohsinn in seine neuerdings veränderte Lage gefunden und lachte lustig über die krähenden Raben, die in den weiten Aesten saßen.

* * *

Zwei Jahre waren nun vergangen, seit Anne Marie sich das Kind geholt hatte. In ihrer Pflege entfaltete es sich, und der Herr Pfarrer hatte recht gehabt, es war etwas Sonniges in dem Kind. Aber auch in Anne Marie mützte eine kleine Fröhlichkeit irgendwo zu hinterst gesteckt haben von der heitern Mutter her; nur hatte es niemand sehen und wecken wollen, bis endlich das Gretlein gekommen war und mit seinen lustigen Augen aus der „Mutter“ manches Lachen herausholte.

Anne Marie dachte oft an den alten Herrn Pfarrer, der sie ermahnt hatte, jeden Morgen um Liebe und Geduld zu bitten. Wie hatte er das wohl gemeint? „Er hat eben das Gretlein nicht recht gekannt, sonst müßte er einsehen, daß ich

um etwas ganz anderes bitten muß. Um den Ernst und die Kraft, dem Kind meine Liebe nicht zu sehr zu zeigen. Das ist das schwerste, — das schwerste!“ wiederholte sie, als das kleine Ding wieder einmal wie so oft und ohne alle äußere Veranlassung auf sie zulief mit offenen Armen und strahlenden Augen.

Ja, das Gretlein war nun ihr Glück, und es war auch das kleine goldene Band, das die Einsame, Abgetrennte an die Außenwelt knüpfte, der Anne Marie nicht fremd werden durfte; denn einst müßte sie ja das Gretlein in dieses Leben hinausschicken und es also ausrüsten, daß es seinen Weg sicher und fröhlich finde.

Wie früher hatte Anne Marie auch jetzt Stunden, wo sie zurückblickte auf ihr altes Leben. Aber in dem Kinde besaß sie einen Talisman, der sie schützte. So konnte sie ohne Bitterkeit an die denken, mit denen sie lange Jahre in täglicher Gemeinschaft gelebt und ihnen doch so fern gestanden, — und ohne Schmerz an jene, die ihr die liebsten Weggefährten gewesen wären, und die nach einem dunkeln Willensschluß ihren Pfad nur auf einen kurzen Augenblick gekreuzt hatten.

Thomas Naters

von Goldenberg (Kanton Zürich).

Ein britischer Wohlthäter seiner Gegend.

Von Dr. H. Jucker, Rechtsanwalt, Zürich.

Nachdruck verboten.
Alle Rechte vorbehalten.

Auf einer anmutigen Höhe in der Gemarlung der zürcherischen Gemeinde Dorf, Bezirkles Andelfingen, befindet sich das Schloß Goldenberg mit einer hübschen Aussicht, die sich nach den Alpen, dem Thurgau und nach Schwaben ausdehnt. Der Name der Edeln von Goldenberg kommt urkundlich schon im Jahre 1271 vor. Georg Ulrich Biedermann von Winterthur, welcher dieses Schloß im Jahre 1771 gekauft hatte, erhob es in die Reihe der zierlichen Landvise. Es war im Jahre 1823, als sich im Kanton Zürich ein Britte von unbekannter Herkunft, der sich „Jakob van Mater“ nannte, einfand. Sei es, daß dieser Fremdling ferne von dem Geräusche der Städte die Einigkeit geradezu suchte, sei es, daß ihn die liebliche Lage dieses ehemaligen Edelsizes dazu bewogen hatte: es brachte der bizarre Engländer das Schloß und die Besitzung Goldenberg um die erlegte Summe von 35,000 Zürcher Gulden gleich Fr. 81,666 gegenwärtiger Währung käuflich an sich und es wurde dieser Kauf am 6. September 1823 von dem damaligen kleinen Rat des Standes Zürich ratifiziert.

Am 30. September 1823 hatte der Kleine Rat dem neuen Besitzer und Eigentümer des Schlosses Goldenberg unter dem Namen eines „Herrn Jakob van Mater“ die Niederlassungsbewilligung im Kanton Zürich erteilt, allein erst in einer ehrerbietigen Zuschrift vom 3. November 1828 hatte Herr van Mater dem Staatsrate von Zürich die Gröffnung gemacht, daß sein eigentlicher, wahrer Tauf- und Familiennname nicht Jakob van Mater, sondern „Thomas Naters“, und er als solcher freier Bürger und Mitglied des Dreieinigkeitshauses in New-Castle am Tynesuß in England, allein durch wichtige Gründe (worin dieselben bestehen, wird freilich nicht gesagt) dazu bewogen worden sei, den Namen Jakob van Mater anzunehmen und zu führen, daß nun aber sein Wunsch und Verlangen dahin gehe, seinen wahren und angeborenen Namen Thomas Naters von der Obrigkeit des Landes, in dem er sich bleibenden Wohnsitz und Aufenthalt gewählt habe, als ihm persönlich zugehörig und also die Identität seiner Person unter der Benennung Thomas Naters sowohl, als Jakob van Mater anerkannt zu wissen. Auf diese Zuschrift hin hatte dann in einer vom 8. November 1828 datirten Identitätsurkunde Bürgermeister und Staatsrat des eidgenössischen Standes Zürich nach Einsicht der Beweismittel und Urteile, welche Herr Jakob van Mater vorgelegt, um sich über seine Person als geborener Thomas Naters und seine Herkunft von Newcastle in England auszuweisen und ferner in Betrachtung der von denselben seit seinem Aufenthalte im Kanton Zürich gegebenen, vielfachen Beweise von Rechtlichkeit und edler Denkungsart, sowie auch

seines ausgezeichneten Wohlthätigkeitsinnes und endlich in Rücksicht dessen, daß derselbe wünsche, unter fortdauernden Beweggründen auch ferner und so lange es ihm beliebt, seinen angenommenen Namen Jakob van Mater fortzuführen, dagegen verlange, daß von einer geeigneten Landesbehörde die Anerkennung seines Namens altenmäig stattfinde, den Beschluß gesetzt: „Es werde die Identität des gegenwärtigen Eigentümers des Schlosses und Landvise Goldenberg sowohl unter dem angeborenen Namen Thomas Naters, als dem angenommenen Namen Jakob van Mater in dem Sinne und der Rechtswirkung anerkannt, daß denselben ferner der wohlwollende und kräftige Schutz der Regierung sowohl für seine Person in hiesigem Aufenthalte, als für die unserm Lande erworbenen und noch zu erwerbenden Vermögensrechte bestens zugesichert sein solle.“

Mittelst Urkunde vom 19. März 1831 haben zugleich Bürgermeister und Kleiner Rat des Standes Zürich dem Herrn Jakob van Mater in Berücksichtigung, daß derselbe, nachdem er seit 8 Jahren im Kanton Zürich seinen Wohnsitz auf Eigentum genommen und in dieser ganzen Zeit nicht nur allen gesetzlichen Ordnungen ein bereitwilliges und volles Genüge geleistet, sondern auch die Gesinnungen seiner Anhänglichkeit an die hiesige Landshaft vielfach bewiesen, vorzüglich aber eine edle Denkungsart in Gemeinnützigkeit und menschenfreundlichem Wohlthätigkeitsinne, sowohl durch reiche Geschenke an öffentliche Anstalten, als durch vielfache Werke der Mildthätigkeit gegen Arme und Notleidende an den Tag gelegt, und sich dadurch mit vorzüglichen Verdiensten um unsern Kanton auch allgemeine Hochachtung erworben, — als ehrenvolles Zeugnis der allgemeinen Anerkennung dieser Verdienste und als Beweis unjers (des Bürgermeisters und Kleinen Rates) ausgezeichneten Wohlwollens das Landrecht des Kantons Zürich mit allen davon abhängenden Rechten, Freiheiten und Befugnissen in öffentlicher und privater Beziehung erteilt, und dann die erneuerte Zusicherung des staatlichen Schutzes, verbunden mit den besten Wünschen für sein Wohlergehen, ausgesprochen.

Diese schenkungsweise Erteilung des zürcherischen Kantonsbürgerrechtes (Landrechtes) an Herrn Jakob van Mater, Esquire, resp. Thomas Naters, scheint derselbe dankbarst angenommen zu haben, allein daß er nach der Empfangnahme der auf Pergament ausgefertigten und mit dem großen Staats-siegel bekräftigten Landrechtsurkunde in irgend einer Stadt- oder Landgemeinde des Kantons Zürich ein Gemeindebürgerrecht angekauft, oder die Schenkung eines solchen accepiert

hätte, muß verneint werden. Zwar ist es wahr, daß ihm die politische Gemeinde Dorf das dortige Gemeindebürgerecht ebenfalls schenken wollte, allein es schlug solches Herr Thomas Naters aus, indem er erklärte, er brauche es nicht. Die Folge davon mußte notwendig die sein, daß für Herrn Thomas Naters das Staatsbürgerecht, welches ihm die Regierung verliehen hatte, rein bedeutungslos war, da nach den schweizerischen Einrichtungen Niemand irgendwo Kantonsbürger werden kann, der nicht in dem betreffenden Kanton vorher ein Gemeindebürgerecht erworben hat. Es war also Herr Thomas Naters weder naturalisierter Bürger noch überhaupt naturalisierter Schweizerbürger; er blieb vielmehr bis an sein Lebensende Engländer, wenn es überhaupt richtig ist, daß er von Newcastle am Tyne gebürtig war.

Sowohl über die Geburt, als über die Herkunft des Herrn Thomas Naters herrschte und herrscht jetzt noch ein mystisches Dunkel und vergeblich hat man sich bis zur Stunde bemüht, sein Geburtsjahr, seine Eltern und seine eigentliche Heimat ausfindig zu machen.

Er selbst nennt sich in einem eigenhändigen Testamente vom 27. Juni 1822, das man bei seinem Tode in einem verschlossenen Reisekoffer vorfand: „Thomas Naters, früher „Bürger von Liverpool, Schiffsführer und Schiffeigner, und un längst Einwohner von Quebec, gegenwärtig sich aufhaltend zu Newtown, Long Island in der Queen's County in dem „Staate New-York, in den Vereinigten Staaten von Nordamerika.“ Als einzigen Erben seiner höchst beträchtlichen Verlasseenschaft setzte Thomas Naters einen gewissen William Mather, Sohn des Josef und der Mary Mather (damals erst 35 Jahre alt, während der Testator, welcher 72 Jahre alt wurde, damals 58 Jahre zählte und somit 1764 geboren sein mußte) von Newcastle upon Tyne in England ein, und zwar unter der Verpflichtung, daß er zwei Legate, jedes von 20,000 Pfund gleich 500,000 Franken, auszurichten habe. Ueber den Lebensgang des Herrn Thomas Naters weiß man schlechterdings nichts Bestimmtes. Aus Liverpool in England gebürtig, soll er lange Zeit als Offizier in der britischen Handelsflotte gedient und nach seinem Austritte aus diesem Dienste sein Vaterland verlassen haben und in die britischen Kolonien von Kanada gezogen sein. Später soll er sich nach Amerika begaben und dort vermittels eines Zivilkommissars den Missbrauch verschiedener Güter künftig an sich gebracht haben, da es die damaligen amerikanischen Gesetze nicht gestatteten, daß Fremde auf legale Weise Grundstücke besitzen könnten. Während Thomas Naters in Amerika lebte, starb in England einer seiner nahen Verwandten, und unerwartet erhielt er die Nachricht, daß er durch ein glänzendes Vermächtnis Erbe eines höchst bedeutenden Vermögens geworden sei. Nicht bald darauf verließ Thomas Naters Nordamerika; er schenkte sich nach England zurückzukehren, kam dann in die Schweiz, und zwar zunächst nach Yverdon, einer hübsch und regelmäßig gebauten Stadt, die nach Lausanne und Vevey die ansehnlichste in der Waadt ist. Nach kurzem Aufenthalt dasselbst fühlte er sich indes nicht frei von Unannehmlichkeiten. Argwohn und stetes Misstrauen, seine zwei unzertrennlichen Begleiter durch sein ganzes Leben, ließen ihn die Einsamkeit suchen und so kam er nach Goldenberg.

In seinem interessanten Buche: „Der Kanton Zürich“, macht Gerold Meyer von Knonau, Bd. II. (St. Gallen und Bern 1846), S. 431 über Thomas Naters folgende, übrigens unverbürgte Mitteilungen: „Man vernahm, daß in den Sechzigerjahren in Newcastle an der Tyne zwei Schwestern Mütter von zwei Knaben geworden waren, deren einer, unter Freunden, den Namen Thomas Naters erhielt. Beide Betteren waren sich mit treuer Freundschaft ergeben und errichteten in der Folge ein gegenseitiges Testament. Naters arbeitete sich unter harten Schicksalen zum Eigentümer eines Schiffes empor und bewies bei Führung desselben hohen Mut. So rettete er einst sein Fahrzeug aus dem Hafen zu Narva, wo ein Embargo, d. h. Kriegsbeschlag, es bedrohte, mitten unter russischen Kanonenbeschüssen. Später entfernte er sich aus England, ließ sich, von den Menschen und dem Glück wenig befriedigt, in Kanada nieder, wo er ganz unerwartet die Nachricht erhielt, daß ihm durch den Hinsicht seines Veters, den er in Zeiten der Not kräftig unterstützt hatte, großer Reichtum zugefallen sei, den der Verstorbenen von seinem Vater ererbt, doch aber, ehe er zum Genusse desselben gelangte, auf der Uebersfahrt

aus Ostindien nach Europa selbst vom Tode war überrascht worden.“

Auf dem Schlosse Goldenberg lebte Thomas Naters während der 13 Jahre, da er solches bewohnte, mit seiner ausländischen Begleitung und einer zahlreichen Dienerschaft, beinahe einsiedlerisch abgeschlossen, und, weil er nur englisch sprach, wenigen zugänglich. Sein erster Umgang war der mit einem angesehenen und reichen Bürger der Hauptstadt, dessen Zuverlässigkeit gegen Fremde, sowie seine Kenntnis der englischen Sprache damals allgemein bekannt war. Herr Naters hatte einen beständigen Sekretär, einen Kammerdiener, einen Verwalter über den Gütergewerb, einen Kutscher, zwei Gärtnere, einen Stallknecht, einen Schäfer, einen Wächter, eine Haushälterin, zwei Mägde und stets eine Menge von Tagelöhnnern. Dem Vergnügen ging Thomas Naters nicht nach, sondern er war fast immer zu Hause; ebenso hatte er wenig Besuch und diese minderten sich von Jahr zu Jahr.

Groß war die Freigebigkeit des Herrn Naters. Vom Jahre 1828 an bis 1835 machte er jährlich der Regierung von Zürich bedeutende Geschenke, so z. B. am 23. Januar 1830 10,000 Gulden, sonst jedes Jahr 500 Kronenthaler, gleich Fr. 1250, „weil er sich des ruhigen Sitzes und des Schuges, welchen er seit seiner Ansiedlung im Kanton Zürich genieße, außerordentlich freue und dafür, so wie auch in Rücksicht der verhältnismäßig zu andern Staaten sehr geringen Belastung mit Abgaben einen Beweis seiner dankbaren Hochachtung gegen die Regierung, sowie seiner vorzüglichen Zuneigung zum Kanton zu geben wünsche.“ Die ganze, für gemeinnützige und wohltätige Anstalten bestimmte, in 8 Malen geschenkte Summe betrug 18,750 Gulden oder Fr. 43,750 und wurde der Regierung zu beliebiger Verfügung geteilt, welche dann von dieser auf folgende Weise verteilt wurde: Dem Kantonsspital 7625 Gulden, dem Volksschulfond 6969 Gulden, dem Kantonschulfond 1334 Gulden, der Stadtbibliothek von Zürich 1000 Gulden, der Kantonsbibliothek 844 Gulden, der Schullehrer-Witwen- und Waisenfasse 718 Gulden und der Schullehrer-Bibliothek 250 Gulden. Von Herrn Naters forderte dagegen die Regierung auf der andern Seite keinerlei Steuern und verlieh ihm, wie wir oben gesehen haben, das zürcherische Landrecht, was er sich aber, um durch nichts gebunden zu sein, verbat, worauf die ziemlich schlechte Straße, die auf Goldenberg führte, von Staats wegen korrigiert und unterhalten wurde.

Neben diesen Schenkungen für öffentliche Wohlthätigkeitsanstalten des Kantons Zürich machte Herr Thomas Naters, wie wir aus ganz zuverlässiger Quelle berichten können, jährlich sehr wesentliche Neujahrsgechenke und zwar: dem Bezirksstatthalter von Andelfingen 200 Gulden, dem Bezirksgerichtspräsidenten 200 Gulden, dem Notar von Andelfingen 200 Gulden, dem Herrn Med. Dr. Fehr von Andelfingen 200 Gulden Wartgeld, den Pfarrherren von Dorf, Andelfingen, Buch, Flach und Henggart (im Bezirk Andelfingen) je 100 Gulden. Wenn dagegen die eine oder die andere dieser Gemeinden einen neuen Pfarrer erhielt, so bekam dieser das Gebecken nicht mehr; einzig und allein dem Pfarrer der eigenen Kirchgemeinde Dorf blieb er stetsfort treu. Von Herrn Naters erhielt ferner jedes Mitglied des Gemeinderates Dorf ein Neujahrsgechenk von 25 Gulden, wofür ihm dann aber billigermaßen die Leistung von Frohndiensten erlassen wurde.

Herr Thomas Naters ist ebenfalls der Stifter des Armen- gutes von Dorf, indem er schon im ersten Anfange seines Aufenthaltes in Goldenberg (September 1823) dem dortigen Gemeinderat zur Gründung eines „Armenfondes“ eine Summe von 30 Napoleon'sors mit dem Versprechen jährlicher Zuflüsse zum Gebecken mache. Da Herr Naters, als er nach Goldenberg kam, mit keinen andern Schriften, als mit einem vom 16. Juli 1822 in New-York ausgestellten, vom französischen Kontinente dasselben visserten und späterhin auch durch die Legionen vidimierten Reisepaß versehen war, sprach schon damals der Gemeinderat Dorf gegenüber dem kleinen Rate von Zürich die Geneigtheit aus, späterhin und für den Fall, daß ihm die Regierung das Landrecht erteile, das Gemeinderat bürgerrecht zu schenken. Ebenso verzichtete der Gemeinderat darauf, daß Herr Naters zum Behufe seiner Niederlassung auf Goldenberg einen Heimschein vorzulegen oder an dessen Stelle irgend eine Kautio zu deponieren habe.

(Schluß folgt).